

TEIL I

Interne Schulordnung

1. Schulbesuch

Jeder Schüler und jede Schülerin hat sich bei der Einschreibung in die Schule zu einem regelmäßigen Unterrichtsbesuch verpflichtet, deshalb müssen Absenzen gerechtfertigt sein. Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, ihre Absenzen vom Unterricht unmittelbar nach Ende der Fehlzeit zu rechtfertigen. Bei vorhersehbarem Fernbleiben ist eine entsprechende Erlaubnis des Direktors bzw. des Klassenvorstandes rechtzeitig, also vor der Absenz, einzuholen.

Minderjährige lassen die Entschuldigungen für Absenzen von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten unterschreiben und weisen diese bei der ersten Gelegenheit nach Wiedereintritt in die Schule dem Klassenvorstand vor. Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die Schüler und Schülerinnen bzw. deren Eltern zur sofortigen Meldung verpflichtet. Durch Beschluss der Landesregierung Nr. 1656 vom 5.11.2012 wurde das, von Art. 42 des DPR 22.12.1967 Nr. 1518 vorgesehene ärztliche Zeugnis, für die Wiederezulassung in die Schule bei mehr als 5 Tagen ununterbrochener krankheitsbedingter Abwesenheit, abgeschafft.

Laut Art. 16 des KD Nr. 653/25 haben der Schuldirektor oder der beauftragte Klassenvorstand die Pflicht, den Wahrheitsgehalt der Rechtfertigungen zu überprüfen, bevor sie den Schüler bzw. die Schülerin wieder zum Unterricht zulassen. Der Direktor oder der beauftragte Klassenvorstand können im Sinne des KD Nr. 653/25 die Rechtfertigung einer Abwesenheit als unbegründet oder unglaubwürdig zurückweisen und eine genauere Begründung für die Abwesenheit von den Schülereltern oder vom Schüler bzw. der Schülerin selber verlangen. Unzureichend sind z.B. zu allgemein gehaltene Begründungen wie "familiäre Angelegenheit", "Vereinstätigkeit" o. Ä.

Unentschuldigte Absenzen müssen bei der Beschlussfassung über die Betragensnote berücksichtigt werden und können auch disziplinarrechtlich verfolgt werden (KD Nr. 653 vom 4. Mai 1925 Art. 73). Laut dem „Decreto Gelmini“ (Gesetz 169/2008) führt eine negative Betragensnote zur Nichtversetzung in die nächste Klasse bzw. Nichtzulassung zur Abschlussprüfung. Wenn die jeweils zuständige Lehrperson sich mehr als fünf Minuten verspätet, hat der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin dies im Sekretariat zu melden.

2. Befreiung vom Turnunterricht

Aufgrund einer ärztlichen Bestätigung können die Schüler und Schülerinnen vorübergehend von der Ausführung praktischer Übungen befreit werden; dies entbindet sie aber nicht von der Anwesenheitspflicht.

3. Anwesenheit während der Unterrichtszeit

Zu Unterrichtsbeginn müssen sich die Schüler und Schülerinnen im Klassenraum befinden. Da die Lehrpersonen während der Unterrichtszeit und der Pause die Verantwortung für die Schüler und Schülerinnen tragen, müssen sie darauf bestehen, dass während des Unterrichts kein Schüler bzw. keine Schülerin unerlaubt den Klassenraum bzw. die Schule verlässt. Wer ausnahmsweise die Schule verlassen möchte, muss dem Klassenvorstand oder/und der Aufsichtsperson ein schriftliches Ansuchen der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten vorlegen.

In den kleinen Pausen darf das Schulgebäude nicht verlassen werden; diese Zeit nutzen die Schüler und Schülerinnen für einen eventuellen Wechsel in die Sonderräume. Fallen die kleinen Pausen einer Klasse in die Zeit, in der andere Klassen Unterricht haben, dürfen diese nicht durch lautes Reden oder Lärm gestört werden.

In der großen Pause verlassen die Schüler/innen die Klassen und begeben sich in den Schulhof, außer bei Niederschlag und großer Kälte. Während dieses Zeitraumes müssen die Klassenräume gelüftet werden. Die Notausgänge dürfen nur in Notfällen benützt werden.

Der Schulbereich (einschließlich des Schulhofes) darf auch in der großen Pause nicht ohne Erlaubnis der Direktion, des Klassenvorstands und/oder der Aufsichtsperson verlassen werden.

In besonderen Fällen, z.B. bei kurzfristiger Abwesenheit eines Lehrers bzw. einer Lehrerin aus Dringlichkeitsgründen oder bei kurzfristigem Verweis eines Schülers bzw. einer Schülerin aus der Klasse, können auch die Schulwarte der Schule für die Beaufsichtigung der Schüler herangezogen werden (Art. 99 des KD Nr. 965 vom 30. April 1924 und Dekret des Landeshauptmannes Nr. 5 vom 5. März 1991).

4. Stundenplan -Studentaustausch

Jede gewünschte Stundenplanänderung und jeder Studentaustausch bedarf des Einverständnisses des Direktors. Der Stundenplan sowie allfällige kurzfristige Änderungen desselben werden von der Direktion bzw. in ihrem Auftrag vom Sekretariat bekannt gegeben.

5. Zutritt zum Schulgebäude

Zutritt und Aufenthalt im Schulgebäude ist nur den autorisierten Personen gestattet.

Die Schüler und Schülerinnen dürfen das Schulgebäude frühestens um 7:30 Uhr betreten. Sie halten sich nach Einlass bis 7:45 Uhr im Foyer auf. Die Schüler und Schülerinnen betreten am Morgen die Klassenräume 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn ab 7:45 Uhr.

Wer sich nach dem Unterrichtsende in der Schule aufhalten möchte, darf die Bibliothek nutzen bzw. sich im Foyer aufhalten. In der Mittagspause bieten die zur Aufsicht beauftragten Lehrpersonen in der Bibliothek gegebenenfalls Lernberatung bzw. Aufgabenhilfe an.

Die Schüler und Schülerinnen mit Nachmittagsunterricht betreten die Klassenräume zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn.

Das Parken im Bereich des Haupteinganges ist für Fahrräder, Mopeds usw. verboten. Fahrräder und Mopeds müssen im Schulhof an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden. Die Zufahrt zum Schulhof erfolgt für Fahrräder über die vorgesehenen Zufahrtswege an beiden Gebäudeseiten; Mopeds dürfen ausschließlich die Zufahrt zwischen Schule und Turnhalle benutzen.

6. Verhalten im Schulgebäude

Es wird von den Schülern und Schülerinnen erwartet, dass sie sich an die allgemeinen Regeln des guten Benehmens halten, sorgfältig mit dem Eigentum der Schule umgehen sowie sich untereinander und gegenüber dem gesamten Schulpersonal rücksichtsvoll und hilfsbereit verhalten.

Nachdem sich das Schulgebäude, die Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte und Unterrichtsmaterialien in neuestem Zustand befinden, sind alle verpflichtet, damit schonend und respektvoll umzugehen. Jede vorsätzliche bzw. fahrlässige Beschädigung führt, ungeachtet der strafrechtlichen Folgen, zur Schadenersatzverpflichtung seitens des Verursachers bzw. dessen Erziehungsberechtigten. Unabhängig davon können Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

Es ist strikt verboten, Waffen oder andere die Sicherheit gefährdende Gegenstände in die Schule mitzubringen. Untersagt sind auch das Auslösen eines unbegründeten Alarms sowie jegliche Gefährdung von Personen. Im Übrigen gelten die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen.

Das Sitzen auf den Geländern in den Gängen und auf den Fensterbänken ist ebenso strengstens verboten wie das Werfen von Gegenständen (auch Papierfliegern) aus Fenstern und von den Stockwerken.

Im gesamten Schulgebäude, auch in den Gängen und Sonderräumen, müssen sich die Schüler und Schülerinnen an die allgemeinen Regeln des guten Benehmens halten. Insbesondere sind Schreien, Laufen, Spielen und störendes Verhalten untersagt.

Die Benutzung der Aufzüge ist außer bei schriftlicher Genehmigung durch die Direktion ausnahmslos verboten.

Die Notausgänge der Schule dürfen nur in Notfällen benutzt werden.

Wenn Handtelefone und andere über Kopfhörer verwendbare elektronische Geräte nicht verboten werden sollen, ist jede diesbezügliche Störung und Ablenkung unbedingt zu vermeiden. Die Geräte sind vor dem Läuten zur Unterrichtsstunde so zu deponieren, dass sie während der Unterrichtszeit weder akustisch noch optisch wahrnehmbar sind. Störungen werden durch Disziplinarmaßnahmen geahndet.

Der eventuell erlaubte Gebrauch von Handys und anderer elektronischer Geräte während der Unterrichtszeit darf nur gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung Nr. 104 vom 30.11.2007 erfolgen (z.B. unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Privacy, dem Recht am eigenen Bild, Schutz vor Verleumdung, Beleidigung und Diskriminierung, Verbot der Verbreitung pornographischer oder gewaltverherrlichender Inhalte.....)

7. Klassenräume

Jeder Schüler und jede Schülerin verfügt in der Klasse über ein verschließbares Kästchen zur Aufbewahrung der schulischen Unterlagen, einen eigenen Tisch und Stuhl. Für eventuelle Schäden an genannten Gegenständen ist jeder Schüler und jede Schülerin selbst verantwortlich.

Bei Verlust des Schlüssels des Kästchens wird das Schloss auf Kosten des Schülers bzw. der Schülerin ausgetauscht (Kosten ca. € 20). Die nicht zugewiesenen Kästchen stehen der gesamten Klasse als Stauraum etwa für Klassensätze zu Verfügung.

Die Schüler und Schülerinnen werden aus Sicherheitsgründen ersucht, keine Wertgegenstände in den Klassenräumen unbeaufsichtigt liegen zu lassen.

Plakate, Schaubilder, Mitteilungen u. a. dürfen ausschließlich an den vorhandenen Pinnwänden angebracht werden.

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt in den Klassenräumen private Elektrogeräte in Betrieb zu nehmen (z.B. Teekoher)

Für die Nahrungsaufnahme und das Trinken sind die Zwischenpausen und die große Pause vorgesehen. Getränke aus dem Getränkeautomaten dürfen nur in dessen Nähe konsumiert werden. In die Klassen dürfen auch keine Getränke aus den Automaten mitgenommen werden. Kaugummikauen ist während des Unterrichts nicht gestattet und Verunreinigungen durch Kaugummi sind auf jeden Fall zu vermeiden.

Die elektronische Schaltzentrale am LehrerInnenpult sowie der Laptop dürfen ausschließlich von den Lehrern und Lehrerinnen benutzt werden, welche auch die Verantwortung dafür tragen. Für alle Sonderräume (z. B. Informatikräume, Musikräume, Turnhalle) gelten neben vorliegender Schul- und Disziplinarordnung entsprechende Sondervorschriften (siehe Anlage).

In der großen Pause von 11:00 Uhr bis 11:15 Uhr (am Samstag bis 11:10 Uhr) sind die Schüler und Schülerinnen angehalten, die Klassenräume zu verlassen, sie zu lüften und sich nach Möglichkeit in den Pausenhof zu begeben.

Am Unterrichtsende muss jeder Schüler und jede Schülerin die eigenen Unterlagen und persönlichen Gegenstände im Kästchen verstauen; die Stühle sind in die vorgesehene Halterung unter die Tischplatte zu schieben (dazu ist es notwendig, die Tischplatte gerade zu stellen).

Außerdem müssen sämtliche Fenster geschlossen bzw. alle Lichter und Geräte ausgeschaltet werden.

8. Verhalten während des Unterrichts

Um die Qualität des Unterrichts gemäß der Schüler- und Schülerinnencharta (z.B. durch ein effizientes Bildungsangebot, durch das Eingehen auf die individuellen Lern- und Bildungsbedürfnisse, usw.) zu gewährleisten, haben die Schüler und Schülerinnen die Pflicht, sich an vorliegende Schul- und Disziplinarordnung, an die Schüler- und Schülerinnencharta und an die Regeln des guten Benehmens zu halten. Insbesondere tragen sie zur Erreichung

der individuellen und allgemeinen Bildungsziele im Rahmen des Studienganges bei, indem sie pünktlich und regelmäßig den Unterricht und die schulischen Veranstaltungen besuchen, mit Einsatz lernen, sich Prüfungen und Bewertungen stellen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das Abschreiben während der Klassenarbeit und das „Einsagen durch Souffleure“ bei mündlichen Prüfungen, vom prüfenden Lehrer bzw. der prüfenden Lehrerin immer „hic et nunc“ festgestellt werden muss, damit der Täuschungsversuch als vorsätzliche, arglistige Handlung durch eine Disziplinarmaßnahme geahndet und bei der Beurteilung der Prüfungsleistung berücksichtigt werden kann. Wenn der Täuschungsversuch disziplinarrechtlich verfolgt wird, muss der entsprechende Tatbestand im Klassenregister vermerkt werden.

9. Rauch- und Alkohol/Drogenverbot

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Staates und der Landesregierung (LG Nr.6 vom 03.07.2066 „Schutz der Gesundheit der Nichtraucher und Bestimmungen im Bereich des Sanitätspersonals“ und Dekret des LH vom 15.5.2007 Nr.33), gilt im gesamten Schulgebäude (inklusive der Nottreppen) sowie auch im gesamten Schulhof striktes Rauchverbot. Vor und nach der Unterrichtszeit ist das Rauchen außerhalb des Schulgeländes erlaubt. Die Zigarettenkippen müssen in den eigens dafür von der Gemeinde bereitgestellten Aschenbechern entsorgt werden.

Rauchpausen während der Unterrichtszeit sind nicht erlaubt.

Die vorgesehene Verwaltungsstrafe darf gemäß Dekret LH vom 27.10.2010 Nr. 39 nur nach einer schriftlichen Verwarnung (Verwarnungsprotokoll) verhängt werden, in dem die SchülerInnen dazu angehalten werden, nicht mehr zu rauchen und sie darauf hingewiesen werden, dass die Strafe unmittelbar verhängt wird, wenn der/die Jugendliche innerhalb von fünf Jahren nach der Zustellung der Verwarnung nochmals das Rauchverbot verletzt. „In diesem Fall wird sowohl die Strafe infolge der zuletzt festgestellten Verletzung als auch jene infolge der vorhergehenden verhängt“ (Abs. 3 Art. 4bis LG 7.1.1977 Nr.9).

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Räume (auch WC) mit Rauchmeldern ausgestattet sind. Jede unbegründete Auslösung des Alarms zieht Disziplinarmaßnahmen nach sich.

Strikt verboten sind auch der Konsum, der Verkauf oder Weitergabe von alkoholischen Getränken und Drogen aller Art.

10. Sauberkeit, Ordnung und Hygiene

Es sollte jedem Schüler bzw. jeder Schülerin ein Anliegen sein, dass die Räumlichkeiten des Schulgebäudes sowie das gesamte Inventar der Schule zweckmäßig und verantwortungsbewusst genutzt werden. Schäden sind von dem Klassensprecher oder der -sprecherin sofort zu melden. Schuldhaft Beschädigung oder Verunreinigung verpflichten zu Schadenersatz oder Wiedergutmachung.

Jede Klasse beauftragt wöchentlich einen Schüler oder eine Schülerin mit dem Ordnungsdienst, diese sind für die Sauberkeit der Klasse zuständig.

Am Unterrichtsende müssen die Tische leergeräumt, die Stühle wie beschrieben verwahrt werden. Müll und andere Gegenstände dürfen nicht am Boden herumliegen. Die Entsorgung der Abfälle sollte den Anforderungen der Mülltrennung entsprechen.

11. Leihbücher

Es wird allen Leihbuchempfängern und -empfängerinnen zu Bedenken gegeben, dass die Bücher den Schülern und Schülerinnen mehrerer Jahrgänge dienen. Es bereitet allen mehr Freude, aus sauberen Büchern zu lernen. Deshalb wird der Zustand aller Bücher beim Verleihen vermerkt. Mutwillig beschädigte Bücher müssen von den Ausleihern und Ausleiherinnen ersetzt werden. Auch aus diesem Grunde sollen Leihbücher nicht an Mitschüler und Mitschülerinnen weitergegeben werden. Es ist nicht erlaubt, in Leihbüchern Notizen zu machen.

12. Brandschutz

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, sich über die Brandschutzbestimmungen zu informieren und diese zu beachten. Bei Brandalarm müssen die Schüler und Schülerinnen die Anweisungen der anwesenden Lehrer und Lehrerinnen befolgen und sich bei der Sammelstelle auf dem Sportplatz diszipliniert und nach Klassen geordnet versammeln. Die Räumungsordnung wird als Anlage der Schulordnung beigelegt.

13. Mitbestimmung

Die demokratische Meinungsbildung zu schulrelevanten Themen beginnt in klasseninternen Besprechungen; dazu können pro Monat bis zu zwei Unterrichtsstunden verwendet werden. Die Lehrperson hat auch während der Diskussionsrunde die Verantwortung für die Klasse und wird in der Regel als Diskussionsleiter für einen geordneten und demokratischen Ablauf sorgen. Das Ansuchen mit dem schriftlichen Einverständnis der betroffenen Lehrperson wird mindestens eine Woche vor dem angestrebten Termin eingereicht. Im Anschluss ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen bzw. Vorschlägen bei der Direktion abzugeben.